

## **BGer 8C\_280/2013 vom 28. Mai 2013**

Bundesgericht, 2013-05-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_280\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_280_2013)

FR: TF 8C\_280/2013 du 28 mai 2013

IT: TF 8C\_280/2013 del 28 maggio 2013

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Das Bundesgericht prüft grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden ( BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389; vgl. auch BGE 137 III 580 E. 1.3 S. 584, je mit Hinweisen).

#### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist, ob A.\_\_\_\_\_, O.\_\_\_\_\_ sowie N.\_\_\_\_\_ von der SUVA zu Recht als unselbständig Erwerbende qualifiziert wurden und die Prämienrechnung vom 23. November 2010 an die Firma H.\_\_\_\_\_ AG demzufolge zu Recht ergangen ist. Soweit die Beschwerdeführerin darüber hinaus eine Anpassung der Sozialversicherungsbeiträge, namentlich der ALV-Lohnbeiträge beantragt, kann darauf nicht eingetreten werden.

#### **E. 3**

Die für die Beurteilung der Streitsache massgeblichen Rechtsgrundlagen wurden im Einspracheentscheid vom 12. April 2011, auf welchen im vorinstanzlichen Entscheid diesbezüglich verwiesen wird, zutreffend dargelegt. Dies gilt namentlich für die Abgrenzung von selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit und die entsprechenden Versicherungsmöglichkeiten nach UVG. Darauf wird verwiesen ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

#### **E. 4.1**

Das kantonale Gericht hat - wie zuvor bereits die SUVA - mit in allen Teilen überzeugender Begründung erkannt, dass A.\_\_\_\_\_, O.\_\_\_\_\_ sowie N.\_\_\_\_\_ als für die H.\_\_\_\_\_ AG tätige Mitarbeitende klarerweise als unselbständig Erwerbende und somit als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne von Art. 10 ATSG zu qualifizieren seien, selbst wenn sie dabei teilweise Führungsfunktionen oder eine Tätigkeit als Verwaltungsrat ausübten. Demzufolge seien sie gemäss Art. 1a Abs. 1 UVG über den arbeitgebenden Betrieb obligatorisch versichert und könnten nicht eine freiwillige Versicherung gemäss Art. 4 Abs. 1 UVG abschliessen. Die Prämienrechnung an die Firma H.\_\_\_\_\_ AG vom 23. November 2010 sei daher zu Recht ergangen.

#### **E. 4.2**

Diesen Erwägungen ist vollumfänglich beizupflichten. Die Beschwerdeführerin bringt nichts vor, was zu einem vom angefochtenen Entscheid abweichenden Ergebnis führen könnte. Mit den bereits im kantonalen Verfahren erhobenen Einwendungen hat sich die Vorinstanz einlässlich auseinandergesetzt. So ist namentlich nochmals darauf hinzuweisen, dass einer AG Rechtspersönlichkeit zukommt und sie als juristische Person in eigenem Namen handeln kann. Die für die AG tätigen Mitarbeitenden sind Arbeitnehmende der AG und somit unselbständig Erwerbende. Darauf haben weder die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte wirtschaftliche Lage des Unternehmens noch das Tragen eines unternehmerischen Risikos einen Einfluss. Einen Verstoß gegen das Rechtsgleichheitsgebot hat das kantonale Gericht zu Recht verneint, ist doch eine AG eben nicht dasselbe wie ein Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit.

#### **E. 4.3**

Zusammenfassend hat es beim angefochtenen Entscheid sein Bewenden.

#### **E. 5**

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - ohne Durchführung des Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den kantonalen Entscheid ( Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG ) - erledigt.

#### **E. 6**

Das Verfahren ist kostenpflichtig ( Art. 65 BGG ). Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.